Satzung

über Sondernutzungen durch Plakatierung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg" Sondernutzungssatzung) vom 19.01.2012 (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2012 vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005, (GVBl. S. 58), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg" in ihrer Sitzung am 30.11.2011 die Satzung über Sondernutzungen durch Plakatierungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg" (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Gegenstand dieser Satzung sind ausschließlich die Sondernutzungen durch Plakatierungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg" innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Landesstraßen und Kreisstraßen.

(2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 4 Thüringer Straßengesetz und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege) soweit sie in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen.

§ 2
Erlaubnisbedürftige Plakatierung

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze durch Plakatierung, die über den Gemeingebrauch hinaus geht (Sondernutzung) der Erlaubnis der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg".

(2) Sondernutzungen durch Plakatierungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

(3) Sondernutzungen durch Plakatierungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere Werbeanlagen aller Art z.B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht sind und mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.

(4) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(5) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 3
Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.

(2) Macht die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg" von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg" keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.

(3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 4
Verfahren

(1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg" zu beantragen.

(2) Der Antrag soll mindestens enthalten

a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,

b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, letzteres, soweit dies möglich ist,

c) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die jeweilige Mitgliedsgemeinde, in deren Gebiet die Sondernutzung stattfinden soll, nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg" die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.

(4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg" mitzuteilen.

§ 5
Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:

a.) Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von bis zu 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr

als 30 cm in den Gehweg hineinragen und eine nutzbare Mindestbreite des Gehweges von 1,50 m gewährleistet bleibt.

b.) Wahlplakate während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in den Luftraum von Fahrbahnen hineinragen;

(2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 6
Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

(1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung durch Plakatierung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße bzw. des Gehweges wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Verkehrsflächen zu sorgen.

(2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

§ 7
Sorgfaltspflichten

(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg" dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung durch Plakatierung entstehen.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung durch Plakatierung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg" ist mindestens fünf Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

§ 8
Schadenshaftung

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg" haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung durch Plakatierung übernimmt die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg" keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg" für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch Unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft auch die Haftung gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg" für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg" von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg" erhoben werden.

(3) Die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg" kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung durch Plakatierung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9
Sicherheitsleistung

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg" kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung durch Plakatierung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.

(2) Entstehen der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg" durch die Sondernutzung durch Plakatierung Kosten gegenüber den Mitgliedsgemeinden zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

(3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 10
Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben

a.) Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 23 Thüringer Straßengesetz,

b.) Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind.

(2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs.2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(3) Die Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg" kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a.) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;

b.) den nach § 3 erteilten Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt;

c.) entgegen § 6 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt;

d.) die Sorgfaltspflichten i.S.d. § 7 nicht erfüllt, insbesondere die Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder erhält.

(2) Gemäß § 50 des Thüringer Straßengesetzes sowie § 19 Abs. 2 ThürKO i.V.m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. S. 602) kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-€ geahndet werden.

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

VG „Riechheimer Berg"

Kirchheim, den 19.01.2012

Diana Machalett
Gemeinschaftsvorsitzende

Siegel

Bekannt gegeben im Amts- und Nachrichtenblatt der VG „Riechheimer Berg"
Nr. 1 vom 28.01.2012